



www.npoR.de Heft 1/2015 Seiten 1–88

npoR

ZEITSCHRIFT
FÜR DAS RECHT
DER NON PROFIT
ORGANISATIONEN

Herausgeber

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (geschäftsführend), Dr. Wilhelm-Albrecht Achilles, Prof. Dr. Arnd Arnold, Prof. Dr. Michael Droege, Prof. Dr. Hans Fleisch, Prof. Dr. Stefan Geibel, Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Prof. Dr. Monika Jachmann, Prof. Dr. Dominique Jakob, Prof. Dr. Martin Nolte, Prof. Dr. Peter Rawert, Prof. em. Dr. Dieter Reuter, Dr. Andreas Richter, Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Dr. Robert Schütz, Dr. Ulrich Segna, Dr. Thomas Wachter, Dr. Reinmar Wolff

Aufsätze

- Gemeinnützige im Wettbewerb um staatliche Beihilfen und Aufträge im Gesundheitswesen – EU-Beihilferecht und Vergaberecht im Spiegel aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung (*Dr. Alexander Hübner*) S. 1
Wohl gesprochen! Anmerkungen zum Erbschaftsteuer-Urteil des BVerfG (*Dr. K. Jan Schiffer*) S. 4
Introduction to the law of English charities – part one: History, legal framework and recent developments in the third sector (*Dr. Nina Christiane Lück*) S. 10

Praxisforum

- Ein Standard für wirkungsorientierte Berichterstattung – der Social Reporting Standard (*Lena Maria Wörrlein, M.A.*) S. 14

Vereinsrecht kompakt

- Aktuelle vereinsrechtliche Rechtsprechung (*Michael Röcken*) S. 17

npoR-Report

- Steuerrecht und andere Rechtsgebiete
(*Elias Bornemann/Victor Klene/Dr. Frauke Rawert/Ruben Rehr/Kathrin Wrede*) S. 20

Rechtsprechung

- OLG Brandenburg: Kein öffentliches Interesse an Löschung aus Vereinsregister S. 26
OLG Stuttgart: Nichtwirtschaftlicher Verein trotz Betrieb eines Waldorfkindergartens S. 27
BGH: Inanspruchnahme eines Stiftungsvorstands durch die Stiftung selbst S. 28
BFH: Einkommensbesteuerung der auf einem Vermächtnis beruhenden Leistungen einer Stiftung an Destinatäre S. 35
Anmerkung *Tim Maciejewski, LL.B.* S. 39
EuGH: Beauftragung ehrenamtlicher Organisationen für Krankentransportdienstleistungen gegen Kostenerstattung S. 41

Verwaltungsanweisungen

- BMF: Umsatzsteuerbefreiung von ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 4 Nummer 26 UStG; Informatorisches Gespräch am 10. Juni 2013 im BMF mit Anmerkung von *Werner Hesse* S. 71

Veranstaltungsberichte

Steigende Anforderungen, knappe Budgets: Stiftungen und NPOs wirksam und kostenbewusst führen

Bericht über den Schweizer Stiftungstag 2014 am 13. November 2014 in Bern

Bereits zum 26. Mal lud proFonds, der Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, zum Branchentreffen des Schweizerischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereichs. Über 250 Stiftungsvertreter und am Stiftungswesen interessierte Personen folgten den Ausführungen der Referenten und Diskussionsteilnehmer über zunehmende Herausforderungen, kostenbewusstes Führen von Stiftungen und die weitere Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz.

Das neue Rechnungslegungsrecht, die Revision von Swiss GAAP FER 21, die Teilrevision der Mehrwertsteuer und eine geplante parlamentarische Initiative zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für Stiftungen gehörten zu den wesentlichen rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen, die Geschäftsführer Dr. *Christoph Degen* und der stellvertretende Geschäftsführer Dr. *Roman Baumann Lorant* im Aktualitätenbericht von proFonds präsentierten.

Ansprüche an die Rechnungslegung steigen

Für die Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht fiel am 1.1.2015 der Startschuss. Stiftungen, die sehr oft ehrenamtlich geführt werden, stehen vor neuen Herausforderungen. Mindestvorgaben für die Gliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind zu beachten. Auch ein Bilanzanhang ist seit Beginn des Jahres zwingend und muss von Stiftungen, die noch nicht über einen solchen verfügen, nach den Vorgaben des Gesetzes eingeführt werden. Für große Stiftungen und Vereine ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf. Für sie gelten zusätzliche Bestimmungen wie ein erweiterter Anhang zur Bilanz, eine Geldflussrechnung und ein Lagebericht.

Baumann Lorant wies darauf hin, dass gemeinnützige Non-Profit-Organisationen (NPOs) dem Wortlaut des Gesetzes nach sowohl einen Abschluss nach dem anerkannten Standard Swiss GAAP FER 21 (kurz FER 21) als auch einen handelsrechtlichen Abschluss erstellen müssten. Dies führe zu unnötiger Bürokratie und Administrativbelastung und sei daher kontrovers diskutiert worden. Aufgrund der aktuellen Situation sei aber davon auszugehen, dass ein dualer Abschluss für NPOs, also ein kombinierter Abschluss, der sämtliche Vorgaben des Obligationenrechts und von FER 21 erfülle, zukünftig machbar und letztlich auch die Regel sein werde. Dazu trage wohl auch die geplante Revision von Swiss GAAP FER 21 bei, zu der proFonds eine Stellungnahme eingereicht habe.

Swiss GAAP FER 21 im Umbruch

Die Revision von Swiss GAAP FER 21, welche die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung im Sommer 2014 den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet hat, bezweckt im Wesentlichen, unklare Bestimmungen zu präzisieren und die Einbettung von FER 21 in das modulare Konzept von FER zu verbessern. Die Vorlage schlägt auch die Brücke zum neuen Rechnungslegungsrecht. So sieht Ziffer 34 der revidierten FER 21 vor, dass zweckgebundene Fonds als Fremdkapital auszuweisen sind, wenn die Passivseite der Bilanz aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nur aus Fremdkapital und Eigenkapital besteht. Damit wird ermöglicht, Kompatibilität zwischen dem FER- und dem handelsrechtlichen Abschluss herzustellen. Ob die Ausweisung zweckgebundener Fonds im Fremdkapital richtig ist, wollte *Baumann Lorant* aber nicht weiter kommentieren. Zu begrüßen sei, dass zahl-

reiche Stiftungen und Vereine dank dieser Ziffer 34 von der unnötigen administrativen Belastung, zwei Abschlüsse erstellen zu müssen, verschont blieben. Die überarbeiteten FER 21 treten voraussichtlich am 1.1.2016 in Kraft.

Abschaffung einer MwSt.-Ausnahme für gemeinnützige Organisationen?

Bis Ende September 2014 war eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Vernehmlassung, die vorsieht, die auf den 1.1.2010 neu eingeführte Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen ersatzlos zu streichen. Bekanntmachungsleistungen sind Werbe- und Sponsoringleistungen, die von der Mehrwertsteuer (MwSt.) ausgenommen sind, wenn sie von einer gemeinnützigen Organisation oder an eine solche erfolgen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat diese Steuerausnahme bisher nicht umgesetzt. Es sei nicht möglich zu definieren, was eine Bekanntmachungsleistung sei und wie eine solche von der steuerfreien Spende und der steuerbaren Werbeleistung abzugrenzen sei, argumentierte die ESTV. *Baumann Lorant* merkte an, dass diese Abgrenzung dem Gesetz nicht zu entnehmen sei und auch nicht einleuchte. Sie führe zu unnötigen administrativen Lasten und zusätzlichen Rechtsunsicherheiten für die Steuerpflichtigen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine (grundsätzlich steuerbare) Bekanntmachungsleistung von der Steuer ausgenommen, wenn sie von einer gemeinnützigen Organisation oder an eine solche ausgerichtet wird. Abgrenzungsprobleme stellen sich keine, da eine Bekanntmachungsleistung nichts anderes als eine Werbe- oder Sponsoringleistung ist.

Die Reform schafft eine neue Steuerausnahme für Gönnerbeiträge. Danach sollen künftig Leistungen gemeinnütziger Organisationen, die im Rahmen ihres statutarischen Zwecks den Gönnerinnen und Gönnern als Gegenleistung für den Gönnerbeitrag in Aussicht gestellt werden, von der MwSt. ausgenommen werden. Diese neue Steuerausnahme ist eine Reaktion auf die Besteuerung der Gönnerbeiträge der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) durch die ESTV, was vom Bundesgericht 2011 als gesetzeskonform eingestuft wurde.

Stiftungsräte und Vorstände müssen Spendengelder stärker prüfen

In Folge der Weißgeldstrategie des Bundesrats werden das Steuerstrafrecht und die Geldwäschereigesetzgebung überarbeitet. Für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ist dabei relevant, dass nunmehr gewisse Steuerdelikte als Verbrechen ausgestaltet werden sollen. Damit wären sie Vortaten zur Geldwäscherei im Strafgesetzbuch. Stiftungsräte und Vorstände müssen in Zukunft also noch genauer prüfen, ob Großspenden nicht aus Steuerdelikten stammen, die als Verbrechen eingestuft werden könnten. Bereits heute bestehen allerdings gute Gründe, in erster Linie die Reputation, lediglich Spenden legaler Provenienz anzunehmen.

Den Stiftungsstandort Schweiz weiter stärken

proFonds-Geschäftsführer *Degen* stellte die Initiative der parlamentarischen Gruppe Philanthropie/Stiftungen zur weiteren Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz vor. Sie wurde von einer Expertengruppe ausgearbeitet, an der proFonds maßgeblich beteiligt war. Die Initiative soll ein weiterer Meilenstein bei der Fortentwicklung guter Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen sein. Rund 13.000 Stiftungen mit geschätzten jährlichen Ausschüttungen zwischen 1,5 und 2 Mrd. Schweizer Franken sind in mannigfaltigen, gesell-

schaftlich wichtigen Bereichen tätig. Insbesondere dank ihres liberalen Stiftungsrechts gilt die Schweiz seit Jahren als attraktives Land für Stiftungen. Gemeinsam mit der Politik und dem Gesetzgeber arbeitet der Dachverband proFonds daran, den Stiftungsstandort Schweiz weiter zu stärken. Gemäß *Degen* stünden dabei mehr Branchentransparenz und die Optimierung der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen im Vordergrund. Es gehe um gezielte Anpassungen. Nicht vorgesehen sei eine Totalrevision des Stiftungsrechts und des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Eine solche wäre keinesfalls gerechtfertigt und nötig. Die Initiative wolle das Stiften sowie das Führen von Stiftungen erleichtern und demnach keine zusätzlichen administrativen Lasten auslösen.

Geplant sei laut *Degen* eine *Verbesserung der Informationslage* durch eine regelmäßige Publikation von Daten zu den steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen durch das Bundesamt für Statistik. Zudem sei es das Ziel einer landesweiten Stiftungsstrategie, das *Stiftungsprivatrecht* moderat anzupassen. Unter anderem sollen klare Richtlinien für die Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse geschaffen werden. Die Stifterrechte in Bezug auf die Änderung der Stiftungsurkunde sollen gestärkt werden (Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters von Zweck- auf Organisationsänderungen). Überhaupt solle die Änderung von Stiftungsurkunden vereinfacht werden. Zudem solle die Haftung ehrenamtlicher Stiftungsräte für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Zu den *steuerlichen Verbesserungsvorschlägen* gehören eine Privilegierung für von Erben vorgenommene Zuwendungen aus dem Nachlass durch die Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge sowie der Vortrag des Spendenabzugs auf spätere Veranlagungsperioden, wenn in einem Jahr die Höchstgrenze des Spendenabzugs überschritten werde. Zudem sollen künftig angemessene Honorare für Stiftungsratsmitglieder kein Grund mehr sein, die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu verweigern bzw. zu entziehen. Die Initiative ist inzwischen eingereicht worden und wird voraussichtlich 2015 im Parlament behandelt.

Für den Erhalt der Standortattraktivität der Schweiz sprach sich auch Bundesrat *Ueli Maurer*, Chef des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, aus. Als Schlussredner der Tagung betonte er den verlässlichen Rahmen, den die Schweiz mit ihrer Gesetzgebung für gemeinnützige Stiftungen geschaffen habe. Die Unabhängigkeit, Neutralität und die Sicherheit des Landes seien die Grundlagen für ein attraktives Umfeld, in dem sich auf Dauer angelegte Stiftungen entwickeln können. *Maurer* warnte auch vor den Folgen von laufenden Volksinitiativen wie derjenigen zur Einführung einer nationalen Erbschaftsteuer. Diese würde bei einer Annahme durch das Stimmvolk die Spendenbereitschaft und damit auch die Stiftungslandschaft in der Schweiz belasten.

Der *Schweizer Stiftungstag* wird einmal jährlich von proFonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, in wechselnden Städten veranstaltet. Der *Schweizer Stiftungstag 2015* findet am 5.11.2015 in Zürich statt. Weitere Informationen unter: www.profonds.org.

Julia Tutschek,
Kommunikationsleiterin von proFonds, Basel